

(Name, Vorname)

(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063-ÖR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 7. Juni 13 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Oktober die Examensklausuren schreiben werde.

A. Gutachten

I. Mandantenbegleichen

Die Mandantin begehrt eine Überprüfung der am 01. 04. 16 zur Post gegebenen und ihr am 12. 04. 16 zugestellten * trosschutzrechtlichen Verfügung des Landwiseses Schabumberg, in der ihr aufgegeben wird ihren Stachelzaht- und Knoten- gitterraum durch einen weniger wehrungs-trächtigen Zaun auf ihrem Pferdeweiden zu ersetzen oder eine weniger wehrungs-trächtige Begrenzung zu schaffen und eine Zwangs- geldandrohung für jede Auf- wiederholung befolgt.

Die Mandantin will nun davon gerichtliche Vorgehen, wenn die Überprüfung ergibt, dass sie hohe Erfolgschancen hat. Sollte dies nicht der Fall sein möchte die Mandantin eine verlängerte Umwürstungszeit

* sofort vollziehbar

II. Zulässigkeit

Zu prüfen ist, ob ein rechtl. Vorgehen zulässig wäre.

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs
Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet gem. § 40 I 1 VwVG.
Es liegt insbesondere eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor, da streitentscheidende Normen solcher des öffentlichen Rechts sind, die einem Schutzträger insoweit beubtragen.

2. Statthafter ~~Antragsart~~
Die statthafter Antrags- oder Klageart beruht sich auf dem Mandantenergehen ausrichten gem. §§ 88, 122 I VwVG.

Vorliegend wendet sich die Mandantinnen gegen eine tris-schutzrechtliche Verfügung und ein Zwangsgeldbescheid als belastende Verwaltungsakte. Im Hauptverfahren wäre daher die Aufhebungsbeilage gem. § 92 I 1. Alt. VwVG

statthaft. Eine Aufhebungsbeilage
 hätte aber keine aufhebende
 Wirkung, wie der Landkreis
 die Verwaltungsakte für sofort
 vollziehbar erklärt hat.
 vgl. § 80 II Nr. 4 VwGO.

Da sich eine Klärung im
 Hauptsacheverfahren nicht im
 Rahmen des vom Landkreis
 gesetzten Umsetzungsfrist vom
 einem Monat ab beantragt
 geben werden lassen wird,
 ist ein Vorgehen im
 Wege des vorläufigen Rechts-
 schutzes angezeigt.

Einschlägig ist ein Antrag
 auf Wiederherstellung der auf-
 hebenden Wirkung gem.

§ 80 II Nr. 4, 80 II 1, 2
 VwGO. Dieser geht
 dem Antrag nach § 123 I
 VwGO gem. § 123 II VwGO
 vor, da in der Haupt-
 sache die Aufhebungs-
 beilage einschlägig ist.

* zunächst

3. Antragsbefugnis
 Das Mandatium ist auch gem.
 § 42 II VwGO analog antrags-
 befugt. Denn sie ist als
 Adressatin belastender Ver-
 waltungsakts jedenfalls mög-
 licherweise am Sub. 2/ I
 gg. beiträchtigt.

4. Rechtschutzbedürfnis
 Das Mandatium dürfte auch
 ein Rechtschutzbedürfnis haben.

a) vorheriger Antrag bei dem
Kandidat

✓ Ein vorheriger Antrag nach
 § 80 II VwGO ist nicht
 erforderlich, da dieser
 weniger rechtschutzintensiv
 als ein Antrag nach § 80 II
 VwGO ist.

b) vorheriger Hauptsachschuttsbe-
halt

Die vorherige Erlegung eines
 Hauptsachschuttsbehalts ist
 nicht erforderlich. Mit Blick
 auf die nicht erforderliche
 Erhebung der Anfechtungs-
 klage, vgl. § 80 IV 2 VwGO.

Mit Blick auf den Widerspruchsfall ist eine solche Anforderung bereits deshalb, weil das Land Nieder- sachsen das Widerspruchs- verfahren nach § 68 I 2 Ver. u. Ver. u. abgeschafft hat.

Wegführung.

a) Hauptsachewiderspruch nicht offensichtlich unbegründet

Da der instanzliche Rechts- schutz das Hauptsachewer- fahren, hier aber die Aufhebungsbeilage absichert, ist zu fordern, dass eine solche nicht offensichtlich unzulässig ist.

Dies wäre der Fall, wenn die Aufhebungsfrist des § 74 I 2 Ver. u. Ver. die Veranlassung der Bekanntgabe beträgt, bereits abgelaufen wäre.

Vorliegend erfolgte die Bekannt- gabe, § 41 I Ver. u. Ver. per Übermittlung per Post.

In diesem Fall gilt gem. § 41 II 2 Ver. u. Ver. die 3-Tages-

Fiktion der Bekanntgabe nach
 Aufgeben des Briefes, es sei
 denn dass ein späteres
 Zugang erfolgt gem. § 41 II
 3 VwVfG. Die Beweis-
 last für den Zugang liegt
 bei der Behörde. Vorliegend
 gingen die am 01. 04. 16
 übersendeten Verwaltungsakte
 der Mandanten wegen eines
 Poststreikes erst am 12. 04. 16
 ein. Der der Streik zwischen
 dem Parteieninstanz ist,
 kann gem. § 41 II 3 VwVfG
 der 12. 04. 16 als Bekannt-
gabedatum und Fristbeginn
zugrundegelegt werden.

Fristablauf war folglich
 nicht vor dem 12. 05. 16.
 Daher kann die Frist
 gegenwärtig (15. 04. 16) noch
 eingehalten werden. Die
 Ablehnungsbefugnis ist nicht
 offensichtlich unzulässig und
 es besteht ein Rechtsschutz-
 bedürfnis.

6. Ergebnis
 Der Antrag ist zulässig.

Es brauche im Zuge des Antrags-
häufung vorgegangen werden,
da die Voraussetzungen
nach § 44 VwGO ebenfalls
vorliegen.

II. Begründetheit

Die Anträge gegen die Ver-
fügung zu Ziff. 1 sind zu
sind begründet wenn die
Anordnung der sofortigen Voll-
ziehung nicht ordnungsgemäß
war sind / oder sind
Interessensabwägung im
Rahmen einer summarischen
Prüfung des Erfolgsaussichtes
des Hauptsache ergibt, dass
das suspensiv- das
besondere Vollzugsinteresse
überwiegt.

1. Antrag zu Ziff. 1 der Verfügung

a) Ordnungsgemäße Anordnung
der sofortigen Vollziehung
Es bestehen keine Zuständig-
keitsbedenken.

Einer Anhörung bedurfte es
 gem. § 78 I VwGO nicht,
 da die Anordnung der
 Vollziehung beim Verwaltungs-
 akt ist und auch
 keinen materiellen Regel-
 inhaltsgehalt hat, der eine
 entsprechende Ausweitung
 nötig machen würde.

Die Begründung des Sofort-
 vollzuges müsste zudem
 den Anforderungen gem.
 § 80 III VwGO entsprechen
 haben.

Hierfür bedarf es einer schrift-
 lichen zum Einzelfall sub-
 stanziierten Begründung. Vor-
 liegend hat der Landkreis
 zur Begründung nur auf
 das besonders öffentliche
 "Interesse" verwiesen. Hiermit
 wird im hiesigen Sinne auf
 dem zugrundeliegenden
 Einzelfall verzichtet. Ein
 derart pauschales Verweis
 wird dem Erfordernis des
 § 80 III VwGO nicht ge-
 recht. Mithin werden die

Form nicht ausreichend gewahrt.

Die Anordnung des Sofortvollzugs erging bei nicht ordnungsgemäßer Weise. Folgerichtig ist aber nicht die Aufhebung der Verwaltungsakte für die der Sofortvollzug angeordnet wurde. ~~Upheld~~ wird nur die Anordnung des Sofortvollzuges ~~angefordert~~.
aufgehoben!

b) Interessenabwägung

Es ist weiterhin zu prüfen, ob das Suspensivinteresse das besondere Vollzugsinteresse bei einer summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten der Hauptsache überwiegt.

Dies wäre der Fall wenn die Verfügung nach § 113 Abs 1 Nr 1 VerfG. 1 rechtswidrig ist und die Mandatantin in ihrem Rechtem verlehrt § 113 Abs 1 VerfG.

aa) Ermächtigungsgrundlage
 Richtige Ermächtigungsgrundlage ist vorliegend § 16a I 2 Nr. 1, § 20 Nr. 1
 Trübsch.

bb) formelle Rechtmäßigkeit
 Hinsichtlich der Zuständigkeit des Veterinärarztes gem. § 15 I Trübsch bestehen keine Bedenken.

Ein Anhörungs der Mandanten gem. § 108 VerfG ist ausweislich des Sachverhalts erfolgt.

Die Form gem. § 37 II - II VerfG wurde gewahrt, sodass die Verfügung nach Ziff. 1 formell rechtmäßig war.

cc) materielle Rechtmäßigkeit
 Fraglich ist, ob der Vaterstand des § 16a I 2 Nr. 1, § 20 Nr. 1 Trübsch vorliegt und die Entscheidung im ermessensfehlerfreien Sinne nach § 114 I 1 VerfG

erzwingung.

- (1) Tatbestandsvoraussetzungen
 zu prüfen ist, ob die Ver-
 fügung nach Ziff. 1 zur
 Erfüllung der Anforderung der
 Verwaltungsverhalten Unterbringung
 erforderlich war und die Standard*

Bei der verhaltensgerichteten Unter-
 bringung handelt es sich um
 einen unbestimmten Rechtsbe-
 griff. Um diesem auszu-
 stellen kann sich die Be-
 hörde Verwaltungsanordnungs-
 ständes Vorschriften bedienen*,
 die für sich genommen
 keine Auswirkung haben. Zudem
 sieht § 15 II VerfStG die
 Beteiligung des zuständigen
 beantragten Verwalters als
 Sachverständigen vor.

Unter Berücksichtigung dieses
 Maßstabs ist die Behörde
 zu dem Ergebnis gekommen,
 dass die gegenwärtige
 Einweisung mit Standard

* die juristischen Fach- und Fach-
 wissen bündeln, aber

** die
 richtige
 Adressaten
 ist.

und Junatungithodrat hinc
 verhaltensgerechte Unterbringung
 ist und hat nur von
 haltungsgerechtem Unterbringung
 die Kurzwärmer mit inson-
 derungs verhaltensgerechtem,
 gut sichtbarem Zeichen
 angeordnet, indem die
 alten Käufe vollständig
 ersetzt oder der neue
 verhaltensgerechte Käufe
 als insonder Besorgung mit
 50 mm Maichstabsstand
 zum alten Aufraum
 aufgestellt wird.

Dies ist nicht nur beabsichtigt,
 denn sowohl die "Empfel-
 ung zur Freilandhaltung von
 Pferden" als auch die "Zu-
 weisung zur Beurteilung von
 Pferdehaltung unter Ver-
 schutzgesichtspunkten" die
 normwahrnehmende
 Verwaltungsvorschriften sind,
 die Sach- und Fachwissen
 bündeln wie auch die
 Amtstierärztin Schmidt
 stützen dieses Ergebnis.

Die Verwaltungsvorschriften gehen übereinstimmend davon aus, dass „Stacheldraht und Grotengitterränder (...) als alleinige Begrenzungen für Pferdeweiden unpferdverletztungsstränktig und daher tierblutwidrig [sind]“ bzw. „Als alleinige Einzäunung ist Stacheldraht und Grotengitter bei Pferden tierblutwidrig“. Die Antistierärztin hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Die „Empfehlung zur Freilandhaltung von Pferden“ macht zudem dun Manuskripten Schultervorschlage. Die Nutzung solcher Anlagen ist ungeeignet für die Haltung von Pferden, wenn sie in einem genügend großen Bestand durch einen weiteren großen Zusammenstoß gefährdet ist, dass ein freies Kontakt zwischen Pferden und Stachel- oder Glatte-

drückt dem. Amtungsbereich verbin-
dend wird. "Denn hat sich
die Amtstierärztin ange-
schlossen.

Hierin war die Verfügung aus-
drückl. nur verhaltenen
Unterbringung des Pfandes erforder-
lich.

92

Die Mandantin war als
Galtin gem. § 20 Nr. 1 Tierbesitz
nach richtiger Adressierung.

(2) Ermessens

Es dürfte kein Ermessensfeldes
gem. § 114 1. 1. Vbz & var-
liegen.

Wenn - wie hier - verwaltungs-
technische Gründe vorliegen
und der Amtstierarzt vom
Vorliegen des Tatbestands-
voraussetzungen ausgehen
und ein gewisse Kapitalver-
mögen ist vom Finanz-
inspektoren Ermessens der
Behörde auszugehen. Die
von der Behörde ein

Einhang mit den Verwal-
 tungs vorschritten und
 der Antistatistin getroffene
 Verfügung wäre dabei
 nur dann konsequenter-
 haft, wenn ein atypischer
 Fall vorzulegen hätte.

Die Beurteilung vom Strafbul-
 und Anordnungsamt als nicht
 verhaltensgerecht für Pferde-
 händler durch die Ver-
 waltungsvorschriften und
 die Antistatistin fußt
 auf dem atypischen Ver-
 halten sowie des Pferdes
 als Flüchtling und dem
 Besonderen seiner Ge-
 sichtsfelder, die dann
 führen können dass
 keine zu spät erkannt
 werden.

Die Mandantin hat Stellung-
 nahme des Treasuries (Klein-
 stüber) und des Landwirtschafts-
 brenner (Kudensonderer) im-
 schalt, die wegen der örtl-
 lichen (gelehrten) der
 Koppel, insbesondere der

Größe des Kropfes mit
 Befehl für nicht gegeben
 von. Injunkt geübt halten.
 Zudem, wird auch die
 Zugehörigkeit des Pferdes
 zur Klasse des Trübs,
 die sich durch Zuver-
 lässigkeit und Saftigkeit
 auszeichnen, angeführt.
 für das Vorliegen und
 Personalsituationen.

Diese Befunde sind zwar
 kaum geeignet zu belegen,
 dass die Verhaltungsge-
 fahr bei dem Kropfen
 der Handarbeit häufiger
 stark ausgeprägt ist.
 Gleichwohl wissen aber
 auch Rassen wie die
 Trübs, dem Pferdetypi-
 schen Charakter auf
 und haben die typischen
 Sichtbeschwerden.
 Gerade mit Blick auf
 die schweren * Aufgaben
 für die Tiere, können
 wir nur gemindert, aber

* Verhaltungs-

nimmer nach bestehender
 Gefahr daher kein
 typischer Fall begründen.
 Hithin war die Verfügung
 kein. Ziff. 1 mit Blick
 auf die Anordnung und
 Auswahl der Maßnahme
 wissenschaftlich.

Andere war auch der
 rithische Verlauf von einem
 Monat ausgehend. Die
 Mandantin trägt selbst
 vor für den Zeitraum
 von 2-3 Wochen im
 benötigten.

DE Ziff. 1 ist daher materiell
 haltmäßig

dd) Ergebnis

Die Interessenabwägung er-
 gibt, dass Ziff. 1 recht-
 mäßig ist und das
Haltungsinteresse überwiegt.

b) Verfügung nach Ziff. 2

aa) Ordnungsgemäße Anordnung der sofortigen Vollstreckung
Dies liegt nicht mit vor (s. a.).

bb) Interessenauswägung
Abzuwägen sind suspensiv- und besonders Vollstreckungsinteresse anhand der Erfolgsaussichten in der Hauptsache, sodass die Rechtsmäßigkeit der Änderung geprüft ist.

(1) Ermächtigungsgrundlage
Diese liegt § 13, 9 VerfG.
b) VerfG.

(2) formelle Rechtsmäßigkeit
Diese liegt vor. Es handelt sich gem. § 7 I VerfG um zuständige Behörde, die Anhörung nach § 28 I VerfG fand statt und die Form nach § 37 II - II VerfG wurde eingehalten

(3) materielle Rechtsmäßigkeit
Es müssten hier

allgemeinen und besonderen
Vollstreckungs voraussetzungen
vorliegen

Die allgemeinen Voraussetzungen
nach § 6 I VerOrG
sind erfüllt. Es handelte
sich bei der Verfügung
nach Ziff. 1 um eine
Handlungsverfügung, diese
war rechtmäßig (s. s.)
und daher auch wirksam
und zudem sofortig voll-
ziehbar (s. s.).

Die besonderen Voraussetzungen
nach § 13 I, II, III, IV, VerOrG
sind erfüllt. Insbesondere war
die Frist angemessen (s. s.).
Die Androhung verstieß aber
gegen § 13 IV 2 VerOrG
denn sie ist für "jeden Fall
der Zuwiderhandlung" an-
gedroht worden.

vertr.

Die Androhung ist daher
materiell rechtswidrig.

ii) Ergebnis

Die Interessenauswägung ergibt, dass die Verfügung nach Ziff. 1 materiell zulässig ist und das Ausschlussinteresse überwiegt.

3. Ergebnis

Der Antrag ist beantraglich der Verfügung nach Ziff. 1 zulässig aber unbegründet und beantraglich Ziff. 2 unzulässig und unbegründet.

IV. Zweckmäßigkeitserwägungen

Der Magistrat ist danach zu raten, bei der Behörde nun einen Antrag nach § 80 IV zu stellen.

Wichtig

Ihr ist zu diesem Antrag nach § 80 V 1 z. Bst. Vorz. zu raten, da die Anordnung nach

Ziff. 1 relativ ist. Die
fehlerhafte Auforderung des Sa-
faktvollbringers kann sich schon
unter dem Auftrag nach § 80 IV
VergO rügen.

2. Praktischer Teil

Carsten Burgmann
Kraisserring 121
30 167 Hanburg

Angelika Bredow
Finn Dofu 13
31 693 Oberhausen
per E-Mail: angelika.bredow
@ online.de

Sehr geehrte Frau Bredow,
ich habe Ihre Anzeigen ge-
prüft. Die Aufforderung der
behördlichen Anordnung
ist rechtsmäßig und
die Aufforderung (Zwangsgeld-
androhung) rechtswidrig.
Bemühtlich beiden Verfügungen
ist die sofortige Voll-
ziehungsanordnung rechts-
widrig. Ich rate Ihnen
dabei bei der Behörde
die Aussetzung des Sofort-
vollzuges zu beiden Titeln
zu beantragen.
Ein Antrag vor Gericht
bringt Ihnen keinen Vor-
teil, weil die Anordnung

benützlich den Kammern selbst-
mäßig ist. Wir erhalten
somit meine Gutachten und
den Auftragstempel für
die Schöpfung und Durchsicht
und weiteren Freigabe.

Mit freundlichen Grüßen
[Unterschrift]

Carsten Burgmann
Häuserweg 110
30167 Hamburg

Hendrick Schramberg
Veterinärarzt
Am Heissteil 4-8
31855 Stadthagen

Rev. 33 - 1109 - 2016

Pferdehaltung Angela Bredow
mit: Tiersektorenrechtliche Ver-
fügung

Sehr geehrtes Herr Dr. Müller,

unter Bezugnahme auf die
beiliegende Originalvollmacht
legitimiere ich mich für
die Angela Bredow und
beauftrage

die Vollziehung der tier-
sektorenrechtlichen Verfügung
auszusetzen.

Die Anordnung der sofer-
tragin Vollziehung ist formal
fehlerwidrig, weil § 80 III
Vorsatz nicht genügt wird

Gutachten, 1. 8 - 97. Zudem
wisse ich darauf hin,
dass die V. mehr mat-
riell rechtsveridrig ist wegen
Verstoß gegen § 13 VI 2
V. d. V. Gutachten, 1. 197.

Mit freundlichen Grüßen
[Unterschrift]

Qualität: in Ordg. keine wesentliche Bestandteile.
Die tierische Substanz vollständig gelöst. Abschließend
auf Vakuumtrockene Weise zu bestimmen
des Borsäure. ^{Die} Empfindlichkeit ist verhältnismäßig

Insg. schön, bei unvollständiger Lösung mit
wenigen Anzeichen.

gut
/ 13?

